

Alexandra Patzwahl
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin
Hochstraß 2
83064 Raubling

Informationsbrief

zum
1. März 2008

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1. Allgemeines | 8. Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber |
| 2. Bewirtung freier Mitarbeiter | 9. Parkplatzgestaltung durch Arbeitgeber |
| 3. Diebstahl eines Betriebs-Pkw während einer Privatfahrt | 10. Winterbeschäftigungs-Umlage |
| 4. Fahrtenbuch und Eintrag einer einheitlichen Reise mit mehreren Teilabschnitten | 11. Private Steuerberatungskosten |
| 5. Erhöhung Entnahme durch Außenprüfung und anschließende Bilanzänderung | 12. Abgabe von Einkommensteuererklärungen nach Wegfall der 2-Jahresfrist bei Antragsveranlagungen |
| 6. Freibetrag bei Betriebsveräußerung | 13. Weitere Informationen |
| 7. Gewinnanteile und Jahresfehlbeträge | |

1. Allgemeines

Auch im März 2008 möchte ich Sie wieder über wichtige Themen informieren. Dabei stehen wichtige Entscheidungen des Bundesfinanzhofs im Mittelpunkt.

2. Bewirtung freier Mitarbeiter

Bisher war strittig, ob der Betriebsausgabenabzug in voller Höhe gegeben ist, wenn freie Mitarbeiter (Handelsvertreter, Fachberater) bei einer Schulungsveranstaltung der Firma, für die diese freien Mitarbeiter tätig sind, verpflegt werden.

Zwischenzeitlich hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 18.9.2007 entschieden. Dabei kommt der BFH zur Entscheidung, dass der Bewirtungsaufwand anlässlich von Schulungsveranstaltungen nur zu 70 % als Betriebsausgabe abziehbar sind, wenn an der Veranstaltung auch freie Mitarbeiter teilnehmen.

Somit ist ein Abzug von 100 % der Bewirtungsaufwendungen bei der Bewirtung von freien Mitarbeitern nicht möglich.

Ein Einspruch gegen einen Ablehnungsbescheid ist nicht mehr sinnvoll.

3. Diebstahl eines Betriebs-Pkw während einer Privatfahrt

Wurde ein Betriebs-Pkw bei einer privaten Fahrt des Unternehmers beschädigt oder entwendet, so stellte der Vermögensverlust nach der bisherigen Verwaltungsauffassung eine Betriebsausgabe dar.

Die Unfall- oder Diebstahlskosten anlässlich einer Privatfahrt mit dem betrieblichen Pkw waren bisher bei Anwendung der 1 %-Regelung mit dem sog. 1 %-Wert abgegolten. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode waren derartige Kosten in die Gesamtkosten einzubeziehen und dann entsprechend den gefahrenen Kilometern auf die Nutzungsbereiche aufzuteilen.

Dieser Rechtsauffassung widerspricht der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 18.4.2007.

In diesem Verfahren hatte der Bundesfinanzhof über den Diebstahl eines Pkw anlässlich einer Privatfahrt zu entscheiden.

Der Bundesfinanzhof urteilte wie folgt:

„Wird der zum Betriebsvermögen gehörende PKW eines selbständig tätigen Arztes während des privat veranlassten Besuchs eines Weihnachtsmarkts auf einem Parkplatz abgestellt und dort gestohlen, ist der Vermögensverlust der privaten Nutzung zuzurechnen und nicht gewinnmindernd zu berücksichtigen“.

4. Fahrtenbuch und Eintrag einer einheitlichen Reise mit mehreren Teilabschnitten

Besteht eine einheitliche berufliche/betriebliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, z.B. mehreren nacheinander an verschiedenen Orten aufgesuchten Kunden, so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden, wenn die einzelnen Kunden im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.

Die genannten Angaben müssen sich in hinreichend übersichtlicher und geordneter Form regelmäßig schon aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen und dadurch eine stichprobenartige Überprüfung ermöglichen.

Etwaige Abkürzungen für beispielsweise bestimmte häufiger aufgesuchte Kunden müssen entweder aus sich heraus verständlich oder z.B. auf einem dem Fahrtenbuch beigefügten Erläuterungsblatt näher aufgeschlüsselt sein.

5. Erhöhung Entnahme durch Außenprüfung und anschließende Bilanzänderung

Bisher wurde die Erhöhung einer Entnahme im Rahmen einer Außenprüfung nicht als Bilanzberichtigung angesehen, da die Netto-Entnahme und die Gewinnerhöhung daraus sich in der Summe saldieren und das Schlusskapital nicht verändern.

Dies sind z.B. nicht oder zu niedrig gebuchte Entnahmen anlässlich

- privater Kfz-Nutzung
- privater Telefon-Nutzung
- Sachentnahmen
- stille Reserven anlässlich Grundstücksentnahme.

Dem ist nach der neuesten Rechtsauffassung nicht so. Nach Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31.5.2007 (Aktenzeichen: IV R 54/05) ist auch die Gewinnerhöhung durch Entnahmekorrektur eine Bilanzberichtigung. Somit ist eine Bilanzänderung nach Entnahmeerhöhung möglich. Somit bietet sich z.B. die Möglichkeit an, diese Mehrergebnisse der Außenprüfung durch eine Sonderabschreibung zu minimieren.

6. Freibetrag bei Betriebsveräußerung

Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so kann ein Freibetrag nach § 16 Einkommensteuergesetz in Betracht kommen. Voraussetzung ist u.a. die Vollendung des 55. Lebensjahrs.

Beim Bundesfinanzhof war darüber zu entscheiden, ob das 55. Lebensjahr bereits bei Beginn der Veräußerung oder erst im Laufe des Veräußerungsjahres vollendet sein muss.

Mit Urteil vom 28. November 2007 X R 12/07 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Freibetrag des § 16 Abs. 4 Einkommensteuergesetz nur gewährt werden kann, wenn der Veräußerer das 55. Lebensjahr bereits im Zeitpunkt der Veräußerung des Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils vollendet hat.

7. Gewinnantieme und Jahresfehlbeträge

Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft (z.B. einer GmbH) erhalten sehr häufig eine Gewinnantieme. Die Bemessungsgrundlage hat als Ausgangsbasis sehr häufig den handelsrechtlichen Jahresüberschuss. Dies ist aber steuerlich nur anzuerkennen, wenn unter der (Mit-)Verantwortung des Gesellschafter-Geschäftsführers angefallene oder noch anfallende Jahresfehlbeträge laut Handelsbilanz ebenfalls in die Bemessungsgrundlage der Tantieme einbezogen werden (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. September 2007 I R 73/06).

Die Jahresfehlbeträge müssen dabei regelmäßig vorgetragen und durch zukünftige Jahresüberschüsse ausgeglichen werden; eine vorhergehende Verrechnung mit einem etwa bestehenden Gewinnvortrag laut Handelsbilanz darf in der Regel nicht vorgenommen werden. Sollte diese Rechtsprechung nicht beachtet werden, führen abweichende Tantiemevereinbarungen regelmäßig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Dabei ermittelt sich die verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe des Differenzbetrags zwischen der tatsächlich zu zahlenden Tantieme und der Tantieme, die sich bei Berücksichtigung der noch nicht ausgeglichenen Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren ergeben hätte.

8. Übernahme von Studiengebühren für den Besuch einer Berufsakademie

Übernehmen Arbeitgeber im Rahmen des Ausbildungsdienstverhältnisses die vom studierenden Arbeitnehmer geschuldeten Studiengebühren, ist nach der derzeitigen Verwaltungsauffassung auf Grund des ganz überwiegenden betrieblichen Interesses des Arbeitgebers kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter anzunehmen, wenn sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet.

Somit liegt im Grundsatz bei der Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn vor.

Die Anerkennung hängt aber von der Vereinbarung einer Rückzahlungsverpflichtung ab. Dadurch wird das ganz überwiegende betriebliche Interesse dokumentiert. Die Vereinbarung muss eine Rückzahlungsverpflichtung des Studierenden beinhalten, wenn er das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss verlässt.

9. Parkplatzgestaltung durch Arbeitgeber

Die steuerliche Behandlung bei der Gestellung von Park- und Einstellplätzen durch den Arbeitgeber ist durch den Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1980 geregelt. Danach ist die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Parkraum/Stellplätzen nicht zu besteuern.

Das Finanzgericht Köln hatte aber mit Urteil vom 15.03.2006 entschieden, dass die Parkraumgestaltung seitens des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln sei.

Die Finanzverwaltung hält jedoch an ihrer bisherigen lohnsteuerlichen Behandlung fest. Damit bleibt es bei einer generellen Nichtbesteuerung.

10. Winterbeschäftigungs-Umlage

Die Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes müssen sich an der Finanzierung der Winterbeschäftigungs-Umlage beteiligen. Diese Finanzierung erfolgt aus versteuertem Einkommen und dient dem Erhalt der Arbeitsplätze in der Schlechtwetterzeit.

Daher stellt der Beitrag Werbungskosten dar.

Arbeitgeber können diese Umlage in einer freien Zeile der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung als freiwillige Angabe ausweisen.

Das später gezahlte Wintergeld ist nach § 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz steuerfrei und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt (so auch OFD Koblenz vom 5.4.2007).

11. Private Steuerberatungskosten

Gegen die Nichtabziehbarkeit der privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben sind mittlerweile zwei Klagen vor den Finanzgerichten anhängig:

Finanzgericht Niedersachsen, Aktenzeichen: 10 K 103/07

Finanzgericht Baden-Württemberg, Aktenzeichen: 5 K 186/07

Wird gegen einen Einkommensteuerbescheid Einspruch eingelegt und unter Bezugnahme auf die vorgenannten Verfahren das Ruhen des Verfahrens beantragt, kommt ein Ruhen gemäß § 363 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung aus Zweckmäßigkeitsgründen in Betracht.

Die Entscheidung, ob das Verfahren ruht, steht im Ermessen des Finanzamts.

12. Abgabe von Einkommensteuererklärungen nach Wegfall der Zweijahresfrist bei Antragsveranlagungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 vom 20. Dezember 2007 wurde die zweijährige Antragsfrist des § 46 Abs. 2 Nr. 8 Einkommensteuergesetz aufgehoben. Diese Gesetzesfassung ist regelmäßig erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung können Einkommensteuererklärungen ab 2005 innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist, welche mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, für das der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung gestellt wird, fristgerecht beim Finanzamt eingereicht werden.

Beispiel 1

Die Einkommensteuererklärung für 2004 kann bis zum 31.12.2008 beim Finanzamt eingereicht werden.

Beispiel 2

Die Einkommensteuererklärung für 2007 kann bis zum 31.12.2011 beim Finanzamt eingereicht werden.

Bitte beachten:

Die bereits ausgegebenen Einkommensteuerklärungsvordrucke für 2007 berücksichtigen noch den alten Rechtsstand von August 2007 und weisen daher noch auf die nun aufgehobene Zweijahresfrist bei Abgabe der Einkommensteuererklärung hin.

13. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an mich.